

Burgenländischer Amateur Radio Club (BARC)
Landesverband Burgenland des ÖVSV
zH Herrn Jürgen Heissenberger
Seepark 11/2
2491 Neufeld an der Leitha

per E-Mail an:
oe4jhw@oevsv.at

Mag. Nikolaus Koller
Sachbearbeiter/in

nikolaus.koller@fb.gv.at
+43 1 711 00 654402

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.822.233

Wien, 21.12.2020

Information zu individuellen Sonderrufzeichen OE100xxx

Sehr geehrter Herr Heissenberger!

Zur Anfrage des BARC vom 07.12.2020 bezüglich der Zuteilung von Sonderrufzeichen nach dem Muster **OE100xxx**, wobei xxx jeweils für das individuelle Suffix von AmateurfunkernInnen steht, aus Anlass des **Jubiläumsjahrs 2021 „100 Jahre Burgenland bei Österreich“** teilt das Fernmeldebüro mit:

1. Eine Zuteilung von Sonderrufzeichen nach dem oa Muster an AmateurfunkernInnen kann erfolgen.
2. Als Zuteilungszeitraum kommt das gesamte Jahr 2021 (01.01.2021 bis 31.12.2021) in Frage, wobei eine Zuteilung naturgemäß nur NACH erfolgter Antragstellung erfolgen kann, dh dass die konkrete Zuteilung vom Zeitpunkt der Bescheiderlassung an erfolgt.
3. Das Sonderrufzeichen kann wie das gemeinsam mit der jeweiligen Amateurfunkbewilligung zugeteilte Rufzeichen verwendet werden, wobei bei einem mobilen/portablen Betrieb auf die entsprechenden Zusätze zum Rufzeichen gem § 22 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkverordnung – AFV), BGBl II 126/1999 idgF zu achten ist.
4. Für die Zuteilung eines Sonderrufzeichens OE100xxx ist eine Gebühr iHv 10,90 Euro gem § 82 TKG 2003 BGBl I 70/2003 iVm § 9 Amateurfunkgebührenverordnung - AFGV, BGBl II 125/1999, in den jeweils geltenden Fassungen, zu entrichten.
5. Weiter ist gem § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl I 267/1957 in der geltenden Fassung eine Gebühr für die Eingabe iHv 14,30 Euro entrichten.

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Zuteilung zu gewährleisten, ersuchen wir um zeitgerechte Antragstellung (ca. ein bis zwei Wochen vor dem Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums).

Im Antrag ist anzuführen, für welche Amateurfunkstelle (Angabe des zugeteilten Rufzeichens) das Sonderrufzeichen beantragt wird. Selbstredend ist auch der beantragte Zuteilungszeitraum anzuführen.

Anträge auf Zuteilung können (vorzugsweise) per E-Mail an fb@fb.gv.at oder postalisch bei der oa Adresse eingebracht werden. Wird von der antragstellenden Person eine E-Mailadresse bekanntgegeben, dann erfolgt die Übermittlung des Zuteilungsbescheides per E-Mail. Die Gebührenvorschreibung erfolgt separat auf postalischem Weg.

Diese Information kann gerne auf der Webseite des BARC veröffentlicht werden.

Bei etwaigen Fragen steht der Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Leiter:

Mag. Nikolaus Koller